

Invalidenrenten stehen, oder deren Rente durch Bezahlung einer Abfindungssumme abgelöst ist, wird der Lohn nach der Leistungsfähigkeit in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsfach bemessen. Der Bruchteil der Erwerbsfähigkeit, der der Rentensatzfestsetzung zugrunde liegt, darf hierbei nicht als Maßstab dienen. Die Renten und Zulagen dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Der Lohn wird durch den Vorstand der Behörde unter Mitwirkung der Arbeitervertretung festgesetzt. Bei Änderungen in der Leistungsfähigkeit ist der Lohn neu festzusetzen. Bei Streit entscheidet der Vorstand der Behörde unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.

§ 6.

Dienstbefreiung mit und ohne Lohnfortzahlung.

- 1.) Bei Arbeitsversäumnis wegen schwerer Erkrankung des Ehegatten, der Kinder oder der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern kann, wenn nach ärztlicher Bestätigung die Pflege des Kranken durch den Arbeiter unzulässig ist und eine andere Person zur Pflege nicht beschafft werden kann, die Fortzahlung des Lohnes aus Anlaß des Krankheitsfalles nur einmal bis zur Höchstdauer von 3 Tagen gewährt werden.
- 2.) Fortzahlung des Lohnes für höchstens 2 Tage kann gewährt werden bei Todesfällen des Ehegatten, der Eltern, der Kinder und Geschwister des Arbeitnehmers.